

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 29. Februar 2000**

Der Petitionsausschuss hat am 29. Februar 2000 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/363	Versorgung mit Lehrerstunden im benötigten Umfang an einem Schulzentrum	Die derzeitige Situation an dem Schulzentrum kann als relativ entspannt angesehen werden, zumal die Lehrerversorgung im Schuljahr 1999/2000 durch Zuführung von 3,5 Lehrkräften verbessert werden konnte. Das schließt leider nicht aus, dass es Engpässe in bestimmten Fächern gibt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/310	Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle	Für den Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle stehen aufgrund der schwierigen Finanzlage der bremischen Haushalte keine Mittel zur Verfügung. Für den Schul- und Vereinssport steht der Gymnastikraum der örtlichen einzügigen Schule zur Verfügung.
L 14/468	a) Kostenübernahme für einen Test zur Feststellung der Legasthenie b) Kostenübernahme für eine Legastheniker-Therapie c) Einmalige Beihilfe zur Beschaffung eines fabrikneuen Öko-Kühlschranks mit Garantie d) Übernahme der Kosten für eine Stadtwerkenachforderung e) Einmalige Beihilfe zur Beschaffung eines Schreibcomputers	a) In einem rechtskräftigen Widerspruchsbescheid wurde festgestellt, dass die Petentin nicht dem Kreis der Personen des § 39 BSHG zuzuordnen ist und deshalb keine Möglichkeit besteht, die Kosten für den erwähnten Test zu übernehmen.  b) In einem Widerspruchsbescheid wurde festgestellt, dass die Petentin nicht dem Kreis der Personen des § 39 BSHG zuzuordnen ist und deshalb keine Kostenübernahme für eine Legasthenie-Therapie erfolgen kann. Da die Petentin diesen Widerspruchsbescheid mit einer Klage angefochten hat, ist es nunmehr Aufgabe des Verwaltungsgerichts, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zu überprüfen.  c) Die Petentin hat im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des BSHG bereits einen Betrag in Höhe von 300 DM zur Beschaffung eines fabrikneuen Kühlschranks erhalten. Die zusätzlich geltend gemachte Beihilfe von 449 DM für einen Öko-Kühlschrank ist nicht gerechtfertigt und überschreitet die geltenden Regelsätze.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>d) Die begehrte Übernahme der Energiekosten ist darlehensweise nach § 15 a BSHG erfolgt, während die Petentin eine Übernahme als nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragt hatte. Die Form der Kostenübernahme ist nicht zu beanstanden, da die Petentin in der Lage war und ist, das Darlehen in angemessener Frist in geringen monatlichen Beiträgen zu tilgen.</p> <p>e) Die Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung eines Schreibcomputers nach den Vorstellungen der Petentin überschreitet die Möglichkeiten des BSHG und ist deswegen rechtsbeständig abgelehnt worden.</p>